

## 2017

### Veränderungen in folgenden Bereichen:

#### Finanzamt/Steuer:

Steuerfreibetrag auf das Jahreseinkommen:

8.820,- € für Alleinstehende

17.640,- € für Verheiratete

#### Rentenversicherung:

(Keine Änderung zu 2015, 2016)

Eine gesetzliche Rentenversicherungspflicht besteht ab einem monatlichen Gewinn von über 450,- €

Beitragssatz: 18,7 % des Gewinns

Mindestbeitrag: 84,15 €

#### Krankenversicherung:

**Bis 31.12.2018 gilt:** Tagespflegepersonen gelten bei den gesetzlichen Krankenkassen als nicht hauptberuflich selbstständig tätig, wenn sie nicht mehr als 5 Tageskinder betreuen. Das bedeutet, dass die Möglichkeit der Familienversicherung besteht, wenn die Einkommensgrenze von 425,- €/Monat (zu versteuernder Gewinn) nicht überschritten wird.

Der Krankenkassenbeitragssatz setzt sich aus dem allgemeinen gesetzlichen Beitragssatz und dem zusätzlichen kassenindividuellen Beitrag zusammen, den alle Krankenkassen erheben.

Für nicht hauptberuflich selbstständig Tätige gilt der ermäßigte Beitragssatz in Höhe von 14% (plus dem zusätzlichen kassenindividuellen Beitrag). Bis zu einem steuerpflichtigen Einkommen von 991,67 €/Monat fällt der Mindestbeitrag für die freiwillige Krankenversicherung in Höhe von 138,83 € an (= 14%).

Der allgemeine Beitragssatz mit Krankengeldanspruch beträgt 14,6 % (plus dem zusätzlichen kassenindividuellen Beitrag), die Mindestbemessungsgrundlage liegt bei 2.231,25 €.

Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz liegt 2017 bei 1,1 %.

#### Pflegeversicherung:

Neuer Beitragssatz: 2,55% bzw. 2,8 % (bei Kinderlosen) des Gesamteinkommens

#### Abgaben für Beschäftigte (Minijobber):

Arbeitgeber im Privathaushalt zahlen für Minijobber Abgaben in Höhe von maximal 14,8 %, der Beitragsanteil zur Rentenversicherung beträgt 13,7 %.

Die gesetzliche Lohnuntergrenze steigt auf 8,84 Euro (Mindestlohn).

Diese Angaben entsprechen dem Stand 2017 und sind ohne Gewähr.

Bitte beachten Sie die Veröffentlichungen der zuständigen Behörden und Organisationen.